

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Ergänzungen im Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung KBFHG

	Subventionserhöhung	Bessere Abstimmung
Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG)	Art. 1, Abs. 2, lit. b	Art. 1, Abs. 2, lit. c
Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV)	4. Kapitel Art. 21 - 27	5. Kapitel Art. 28 - 33
Ziel/Zweck	Bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.	Bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.
Massnahme	Mitfinanzierung einer Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung, wenn dadurch die Drittbetreuungskosten der Eltern reduziert werden können.	Mitfinanzierung von Projekten zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern.
Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes und der Verordnung	1. Juli 2018	1. Juli 2018
Gültigkeit des Gesetzes und der Verordnung (Verordnung Art. 2)	30. Juni 2023 (5 Jahre).	30. Juni 2023 (5 Jahre).

<p>Späteste Einreichung der Finanzgesuche (Verordnugn Art. 2)</p>	<p>Zwingend vor der Subventionserhöhung, jedoch maximal neun Monate vor Subventionserhöhung. Spätestens am 29. Juni 2023.</p>	<p>Zwingend vor Erarbeitung des Detailkonzepts, jedoch maximal vier Monaten vor Beginn der Erarbeitung des Detailkonzepts. Spätestens am 29. Juni 2023.</p>
<p>Übergangsbestimmung</p>	<p>Vorhaben, welche nach der Gesetzesverabschiedung am 16. Juni 2017 an die Hand genommen wurden und die Subventionserhöhung vor dem 31. Juli festgelegt haben, können Finanzhilfen rückwirkend bis 1. Januar 2018 beantragen. Diese Gesuche müssen spätestens bis 31. Juli 2018 eingereicht sein.</p>	<p>Vorhaben, welche nach der Gesetzesverabschiedung am 16. Juni 2017 an die Hand genommen wurden und der Beginn der Erarbeitung des Detailkonzepts vor dem 31. Juli festgelegt haben, können Finanzhilfen rückwirkend bis 1. Januar 2018 beantragen. Diese Gesuche müssen spätestens bis 31. Juli 2018 eingereicht sein.</p>
<p>Was wird mitfinanziert</p>	<p>Subventionen der Drittbetreuungskosten von erwerbstätigen, stellensuchenden oder sich in Ausbildung befindlicher Eltern indem</p> <p>a) mehr Eltern Subventionen erhalten oder</p> <p>b) Eltern höhere Subventionen erhalten.</p> <p>Diese Subventionen können direkt an die Eltern erfolgen (Subjektfinanzierung) oder direkt an die Einrichtungen (Kitas, schulergänzende Betreuung, Tagesfamilien) ausgerichtet werden (Objektfinanzierung). Darunter kann z.B. auch der Erlass von Mietkosten fallen, wenn dadurch die Elterntarife gesenkt werden können.</p> <p>In kantonalen oder kommunalen Gesetzen vorgeschriebene Leistungen der Arbeitgeber (analog Kt. Waadt, Freiburg, Neuenburg).</p>	<p>a) Projekte, die für die Eltern eine Erleichterung der Organisation der familienergänzenden Betreuung bringen. Diese richten sich an Kinder im Schulalter und müssen gemeinsam mit der Schule organisiert werden. Z.B. Ganztagesbetreuung.</p> <p>b) Projekte, die für die Eltern eine kurz- oder langfristige Flexibilität der familienergänzenden Betreuung bringen. Sie richten sich an Kinder im Vorschul- und im Schulalter (z. B. Notfallkrippe, Krippe an wechselnden Wochentagen).</p> <p>c) Projekt, die für Eltern Betreuungsmöglichkeiten ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten bringen. Sie richten sich an Kinder im Vorschul- und Schulalter. Die Öffnungszeiten müssen wesentlich erweitert werden (mind. 10h pro Woche oder je nach Angebot um 2 oder acht Schulferienwochen).</p> <p>Finanzhilfen erhalten Projekte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Koordination der verschiedenen Akteure garantieren - auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind und

		<ul style="list-style-type: none"> - der gesamten Bevölkerung einer Gemeinde offen stehen
Was wird nicht mitfinanziert	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungskosten von Kantonen und Gemeinden sowie von diesen beauftragte Stiftungen für die Berechnung und Auszahlung dieser Subventionen - Dienstleistungen von Kantonen und Gemeinden für die Betreuungseinrichtungen - Subventionen, die der Integration oder der Frühen Förderung dienen - Alle Formen von Steuererleichterungen - Freiwillige Leistungen der Arbeitsgeber oder anderen juristischen oder natürlichen Personen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schaffung von Betreuungsplätzen, welche während der üblichen Öffnungszeiten offen sind. Es werden nur Projektkosten für die Schaffung erweiterter Öffnungszeiten übernommen - Betrieb von Betreuungseinrichtungen - Von Freiwilligen übernommene Arbeiten. - Anschaffung von Computern, Hardware, Mobiliar, Bau und Umbau, pädagogisches Material - Erarbeitung eines Grobkonzepts zur Gesuchseinreichung um Finanzhilfen - Vorstudien
<p>Notwendige Unterlagen für Gesuchseinreichung</p> <p>Gewährleistung der langfristigen Finanzierung</p>	<p>Der Kanton muss anhand seiner Finanzplanung und derjenigen der betroffenen Gemeinden aufzeigen, wie die Subventionserhöhung finanziert und die schrittweise abnehmende, nach drei Jahren wegfallende Bundeshilfe kompensiert werden kann. Es muss glaubhaft dargelegt werden, wie die Finanzierung langfristig, jedoch mindestens während sechs Jahren erfolgen soll.</p> <p>Dazu muss dargelegt werden, welche Finanzierungsbeschlüsse auf Kantons- und Gemeindeebene benötigt werden, welche davon bereits vorliegen und bis wann ausstehende Beschlüsse vorliegen werden.</p>	<p>Gesuch muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung, wie bessere Abstimmung der Bedürfnisse der Eltern mit dem Angebot erreicht werden soll - Beschreibung, wer beteiligt ist (z.B. Kita, schulergänzende Betreuung etc.) - Zeitplan - allfällige Angaben zur geplanten Evaluation - Finanzplan und Finanzierungskonzept - Angaben, wie die Akteure vor Ort untereinander koordiniert werden
Maximale Mitfinanzierung	<p>Degressiv über 3 Jahre</p> <p>1. Jahr 65%</p> <p>2. Jahr 35%</p> <p>3. Jahr 10%</p> <p>Jedoch maximal 37% über alle 3 Jahre gerechnet. Vergleichsjahr ist das Jahr vor der</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die Erarbeitung eines Detailkonzepts - Beschaffung oder Anpassung von Informatiksystemen. - Evaluation der Konzeption (wissenschaftlich fundiert und von unabhängiger Stelle und Ergebnisse müssen öffentlich zugänglich

	Subventionserhöhung.	gemacht werden) - Umsetzung des Projekts - Aus- und Weiterbildung von Personal und Rekrutierung, sofern dies für die Umsetzung des Projekts notwendig ist
Wer reicht Gesuch ein	Kantone. Gemeinden können selber keine Gesuche beim Bund einreichen. Der Kanton muss belegen, dass es auf seinem Gebiet über alle Gemeinden gesehen eine Erhöhung der Subventionen gibt. Während der Laufzeit des Gesetzes kann pro Kanton max. ein Gesuch eingereicht werden. Der Kanton selber muss nicht zwingend Subventionen ausrichten.	Projekt des Kantons, reicht der Kanton ein. Projekte Dritter werden von den Projektverantwortlichen eingereicht. Eine Stellungnahme des Kantons muss mitgeliefert werden.
Entscheid über das Gesuch	Der Bund fällt in der Regel innerhalb von vier Monaten einen Vorentscheid. Der definitive Betrag der Finanzhilfen wird erst nach Vorliegen der revidierten Rechnung festgelegt.	Der Bund entscheidet nach Erhalt der vollständigen Gesuchsunterlagen. In einem Begleitschreiben zur Verfügung wird die voraussichtliche Höhe der Finanzhilfe genannt.
Ausrichtung der Finanzhilfen, Berichterstattung	Die Finanzhilfen werden jährlich ausgerichtet. Es kann ein Vorschuss beantragt werden. Nach Ablauf eines Beitragsjahres hat der Kanton sechs Monate Zeit, die für die Berechnung der Finanzhilfen benötigten Unterlagen einzureichen.	Finanzhilfen werden höchstens für drei Jahre ausgerichtet. Erforderliche Unterlagen müssen innert drei Monaten nach Abschluss des Projekts eingereicht werden (erarbeitetes Detailkonzept und Projektbericht, Schlussabrechnung, je ein aktueller Jahresbericht der am Projekt Beteiligten). Finanzhilfen für Kosten einer Evaluation werden separat berechnet und ausgerichtet.
Formulare für die Gesuchseinreichung	Formulare für die Gesuchseinreichung werden vom BSV zur Verfügung gestellt und sind zwingend zu nutzen.	Formulare für die Gesuchseinreichung werden vom BSV zur Verfügung gestellt und sind zwingend zu nutzen.

PROZESS FINANZHILFEN NACH ARTIKEL 3a KBFHG: Beispiel Subventionserhöhung ab 01.01.2020

	2019		2020		2021		2022		2023	
Beitragsjahre			Beitragsjahr 1 (BJ1)		Beitragsjahr 2 (BJ2)		Beitragsjahr 3 (BJ3)			
Ablauf Budgetierungsprozess Kantone / Gemeinden	Verabschiedung Prov. Voranschlag 2020 & Finanzpläne		Verabschiedung Voranschlag 2020 & Finanzpläne		Verabschiedung Jahresrechnung 2019		Verabschiedung Jahresrechnung 2020		Verabschiedung Jahresrechnung 2021	
Gesuchstellende Kantone	Gesuch (Art. 24) max. 9 Monate vor Beginn Unterlagen: - Beschreibung - Zusammenstellung Kalenderjahr vor Sub. Erhöhung / geplante Erhöhung BJ1-3 - Langfristige Finanzierung		Unterlagen für Entscheid (Art. 25) ohne Frist Zusammenstellung basierend auf def - Jahresrechnung 2019 - Voranschlag BJ1 - Finanzpläne Folgejahre (BJ2, BJ3)		Einreichen Unterlagen für Abrechnung BJ1 spätestens 6 Monate nach Abschluss BJ1 (Art. 26) - Zusammenstellung BJ1 - Bericht Zielerreichung BJ1		Einreichen Unterlagen für Abrechnung BJ2 spätestens 6 Monate nach Abschluss BJ2 (Art. 26) - Zusammenstellung BJ2 - Bericht Zielerreichung BJ2		Einreichen Unterlagen für Abrechnung BJ3 spätestens 6 Monate nach Abschluss BJ3 (Art. 26) - Zusammenstellung BJ3 - Bericht Zielerreichung BJ3	
BSV	Vorentscheid über Anspruch auf FH (Art. 24 Abs. 5) max. 4 Monate nach Gesuchseinreichung im Begleitschreiben Nennung voraussichtlicher Betrag der FH		Entscheid über die Anspruchsberechtigung und Höchstbetrag (Art. 25) Vorschuss für BJ1 möglich		<ul style="list-style-type: none"> Prüfung Unterlagen BJ1 Berechnung FH BJ1 Auszahlung FH für BJ1 Vorschuss für BJ2 möglich 		<ul style="list-style-type: none"> Prüfung Unterlagen BJ2 Berechnung FH BJ2 Auszahlung FH für BJ2 Vorschuss für BJ3 möglich 		<ul style="list-style-type: none"> Prüfung Unterlagen BJ3 Berechnung FH BJ3 und Prüfung 37%-Regel (Art. 27) Auszahlung FH für BJ3 	

Quelle: BSV 2018